„Standardfloskeln gelten nicht“

Datenschutzrechtsexperte Johannes Juranek, Managing Partner der Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz, warnt vor Risiken beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Datenverarbeitung. Besonders brisant wird es dabei immer dann, wenn die Maschine statt des Menschen Entscheidungen trifft.

Wenn Unternehmen Künstliche Intelligenz (KI) bei der Verarbeitung ihrer Daten einsetzen, dürfen sie bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Welche neuen Möglichkeiten eröffnet KI in der Datenverarbeitung?

KI kann unter anderem ein Verhalten im Voraus berechnen. Dies erlaubt es etwa Onlinehändlern, Werbung für Produkte zu versenden, von denen man noch gar nicht weiß, dass man sie braucht. Das funktioniert zum Beispiel über Cookies: Sie analysieren das Verhalten auf dem Computer, und Unternehmen schicken auf Basis dieses Verhaltens zielgerichtet Werbung. KI macht es aber auch möglich, zu errechnen, ob Personen für bestimmte Produkte infrage kommen. Man denke beispielsweise an den Banken- oder Versicherungsbereich. Das Bewerten persönlicher Aspekte nennt man Profiling. Im Bereich der Medizin kann KI unter anderem für Diagnosezwecke eingesetzt werden.

Welche Risiken ergeben sich hinsichtlich des Datenschutzes?

Man kann theoretisch einen Konnex zwischen den ausgewerteten Daten und einer Person herstellen. Bei der Anwendung Künstlicher Intelligenz kann eine Person kategorisiert werden und sie bekommt quasi eine neue digitale Identität. Ich meine damit, dass Menschen in Richtung ihrer Verhaltensweisen, ihrer Weltanschauung oder auch hinsichtlich ihres Gesundheitsstatus kategorisiert werden können. Das ermöglicht Missbrauch. Bei der Verarbeitung von großen Datenmengen, insbesondere wenn diese in der Cloud oder disloziert erfolgt, können Daten auch verloren gehen oder Unberechtigte Zugriff erlangen. Zudem benötigt man bei derartigen Anwendungen auch eine Datenschutzfolgeabschätzung. Diese dient dazu, das Risiko auszuloten und risikominimierende Lösungen zu finden.

Darf KI überhaupt ohne Einwilligung der Betroffenen eingesetzt werden?

Wenn ein Unternehmen Profiling betreibt, muss es von den Betroffenen eine Einwilligung einholen, wenn für die betroffene Person mit dieser Datenverarbeitung Rechtswirkungen verbunden sind. Das wäre etwa dann der Fall, wenn die Maschine errechnet, ob eine Person für einen Vertrag infrage kommt oder nicht. Darüber hinaus ist Profiling nur ausnahmsweise erlaubt, wenn dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund bestimmter Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Beruht Profiling auf der Einwilligung der Betroffenen, so muss diese Einwilligung den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung entsprechen, sonst ist sie unwirksam.

Wie sieht eine korrekte Einwilligung aus?

Der Einwilligende muss wissen, genau welche Daten zu genau welchem Zweck verarbeitet werden. Wenn Inhalt der Einwilligung auch die Übermittlung der Daten an Dritte ist, muss der Dritte auch bezeichnet und der Zweck der Übermittlung bekannt gegeben werden. Standardfloskeln, gemäß denen eingewilligt wird, dass Daten zu Marketingzwecken auch an Dritte weitergegeben werden, sind jedenfalls keine korrekte Einwilligung.

KI basiere auf großen Datensätzen, sagt Experte Johannes Juranek: „Es ist offensichtlich, dass man für eine hohe Treffsicherheit eine Unmenge an Daten braucht: Je mehr Daten, umso akkurater das Ergebnis.“

FOTO: DIMO DIMOV

CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermanngasse 2
1010 Wien
Tel.: +43/(0)1/40 443-0
office@cms-rrh.com
www.cms.law